

Anlage 3

Vereinbarung über Leistungen für Umzüge

zwischen Deutschland und

den USA oder Kanada

1. Art der Umzüge

- (1) Nach Maßgabe der Vereinbarung für Auslandsumzüge führt das Unternehmen Umzüge für Umziehende (s. § 1 der Vereinbarung) zwischen der Wohnung des Umziehenden in Deutschland und der Wohnung in den USA oder in Kanada durch.
- (2) Umzüge sind:
 - a) Vollumzüge nach §§ 5 ff. Auslandsumzugskostenverordnung (AUV): Beförderung der Wohnungseinrichtung und sonstiger beweglicher Gegenstände in angemessenem Umfang, sofern sie in einem 20'-, 40'-Standard-Container oder High Cube Container transportiert werden können (= Umzugsgut),
 - b) Teilumzüge: Beförderung von Umzugsgut in gewichtsmäßiger Begrenzung nach § 26 AUV,
 - c) Beförderung von Personenkraftfahrzeugen und Motorrädern nach Maßgabe des AA bzw. des BMVg.
- (3) Personenkraftfahrzeuge, Motorräder und sonstige bewegliche Gegenstände in angemessenem Umfang sind grundsätzlich zusammen mit dem übrigen Umzugsgut zu befördern.
Die Volumina sind getrennt auszuweisen.
- (4) Umzugsgut von Angehörigen, die nicht zu den gemäß § 2 Abs. 1 Auslandsumzugskostenverordnung (AUV) sowie § 6 Abs. 3 Satz 2 und 3 Bundesumzugskostengesetz (BUKG) berücksichtigungsfähigen Personenkreis gehören, und sonstiges Frachtgut können nur auf eigene Rechnung des/der Umziehenden befördert werden. Eine Kostenerstattung ist ausgeschlossen. Die abrechnende Stelle kann in begründeten Einzelfällen auf Antrag des/der Umziehenden Ausnahmen zulassen.

2. Abwicklung der Umzüge

Dem Unternehmen obliegt die Durchführung des Umzuges aus der bisherigen Wohnung des Umziehenden in die neue Wohnung unter Beachtung der folgenden Bestimmungen:

- (1) Bei Vollumzügen ist das Umzugsgut vom Unternehmen seefest zu verpacken und in Container zu verladen.
- (2) Bei Teilumzügen ist das jeweilige Umzugsgut nach Möglichkeit zusammen zu laden.
- (3) Bei Umzügen von Angehörigen des AA hat das Unternehmen seinem Angebot zwei Seefrachtangebote (Seefrachtgrundrate zzgl. Zuschläge und Durchfracht) vom Ausgangshafen bis zum Eingangshafen oder Terminal beizufügen. Die abrechnende Stelle teilt dem/der Umziehenden mit, welche Seefrachtgrundrate und welche an die Reederei zu zahlenden Zuschläge nach den Bestimmungen der AUV erstattet werden.
- (4) Für Angehörige der Bundeswehr sind die Container vom Unternehmen bei der Vertragsreederei nach dem vorgegebenen Buchungsverfahren anzufordern. Beabsichtigt der/die Umziehende sein/ihr Umzugsgut von einer anderen Reederei verschiffen zu lassen, werden die Kosten höchstens bis zu den Preisen der Vertragsreederei bzw. dem entsprechend Abs. 3 festgestellten Höchstpreis erstattet. Die Container dürfen ausschließlich zum Transport von Umzugsgut und Personenkraftfahrzeugen von Bundeswehrangehörigen und Angehörigen des Auswärtigen Amtes mit entsprechender Zusage der Umzugskostenvergütung genutzt werden, Zuladungen sind kenntlich zu machen.

- (5) Die Container sind in Europa, in den USA und in Kanada während der Vor- bzw. Nachläufe nach Abstimmung mit der Reederei zu nutzen. Die von der Reederei vorgegebenen Nutzungszeiten sind einzuhalten.

Bei Überschreiten der vorgegebenen Nutzungszeiten werden sogenannte „Detention Charges“ berechnet. Diese Gebühren bezahlt das Unternehmen. Es ist berechtigt, diese Kosten gegenüber demjenigen geltend zu machen, der die Überschreitung der Nutzungszeit zu vertreten hat. Ist die Verzögerung eindeutig auf Beförderungshindernisse, die weder das Unternehmen noch der Umziehende zu vertreten haben, zurückzuführen, werden die dadurch bedingten „Detention Charges“ von Amts wegen gegen Abtretung der Ansprüche gegen den Verursacher der Verzögerung erstattet. Die Beweislast trägt das Unternehmen. Bei Verzögerungen aufgrund von Naturkatastrophen trägt das Unternehmen die Kosten.

Unter der Voraussetzung, dass weder der Spediteur noch der Umziehende Verzögerungen / Abweichungen zu verantworten haben, werden erstattet:

- **Fehlfrachten**, wenn sie von einem Containertrucker oder der Bahn in Rechnung gestellt wurden (Nachweis ist vorzulegen)
- **Detention Charges** für einen Zeitraum von bis zu 3 Werktagen zusätzlich zur freien Frist (Samstag und nicht bundeseinheitliche Feiertage zählen nicht als Werktag) nach Freigabe der Sendung im Hafen
- **Demurrage** für einen Zeitraum von bis zu 3 Werktagen zusätzliche zur freien Frist (Samstag und nicht bundeseinheitliche Feiertage zählen nicht als Werktag) nach Freigabe der Sendung im Hafen

Gründe für weder vom Spediteur noch vom Umziehenden zu verantwortende Verzögerungen / Abweichungen sind z.B.

- zu kurzfristig erhaltende Informationen über von der „estimated time of arrival“ (ETA) abweichende „actual time of arrival“ (ATA) seitens der Reedereien,
- nicht vom Spediteur vom Umziehenden zu vertretende Verzögerungen bei der Freigabe einer Sendung durch den Zoll.

- (6) Die Container sind auf der wirtschaftlichsten Wegstrecke zwischen der bisherigen und der neuen Wohnung des Umziehenden zu versenden. Dies gilt auch für Personenkraftfahrzeuge, die außerhalb des Containers befördert und zugestellt werden. Davon abweichende Leistungen sind dem/der Umziehenden gesondert in Rechnung zu stellen. Sollte ein Container am neuen Wohnort wegen fehlenden Wohnraums oder aus anderen Gründen nicht sogleich entladen werden können, hat das Unternehmen die wirtschaftlichste und sparsamste Möglichkeit zu nutzen (Überlagernahme oder längere Nutzung der Container). Der/die Umziehende ist darauf hinzuweisen, dass Mehrkosten aus von ihm zu vertretenden Gründen zu seinen Lasten gehen. Die Erstattungsätze bestimmen sich ausschließlich nach dem Verschiffungs-/Eingangshafen. Erfolgt der Transport via El Paso Containerterminal sind die Kosten nach den Sätzen der Golfküste zu berechnen. Ist bei Teilumzügen der Einsatz eines Containers unwirtschaftlich, ist der Versand mit Liftvans (LCL-Versand) anzubieten.
- (7) Das Umzugsgut ist nach Vorgabe der Reederei zu verschiffen.
- (8) Das Umzugsgut ist im Konnossement als „Household effects for personnel of the German Ministry of Foreign Affairs“ bzw. „Household effects for German military personnel“ zu bezeichnen. Als Zahlungsvermerk ist aufzunehmen: „Freight payable by FRG/FCO“ bzw. „Freight payable by FRG/MOD.“
- (9) Die vom Unternehmen in Rechnung gestellte Seefracht ist zu belegen. Die Seefrachtrechnung und der Seefrachtbrief sind beizufügen. Liegen die genannten Nachweise vor, wird die Seefracht in der nachgewiesenen Höhe, höchstens jedoch im Rahmen des preisgünstigsten Angebots von der abrechnenden Stelle bezahlt.
- (10) Bei Durchfrachten bis zum Containerterminal am Bestimmungsort ist ein Durchfrachtkonnossement auszustellen.

- (11) Zur Ermittlung des Ladungsumfangs des Umzugsgutes verpflichtet sich das Unternehmen, bei ausgehenden Umzügen eine Raumeinheitenliste zu erstellen mit Angabe des Volumens in cbm oder des Gewichts in kg bei nach § 26 AUV eingeschränkten Teilumzügen. Das AA und das BMVg sowie die abrechnende Stelle sind berechtigt, den Umfang des Umzugsgutes durch vereidigte Vermesser überprüfen zu lassen. In diesen Fällen ist das vom vereidigten Vermesser ermittelte Volumen oder das mit Wiegekarte festgestellte Gewicht für die Vertragspartner bindend, im Übrigen das im Seefrachtbrief eingetragene Volumen oder Gewicht. Ergibt eine Vermessung im Auftrag des Seefrachtführers, der nicht Vertragsreeder ist, ein niedrigeres Volumen als angeboten, so ist dieses bindend. Ein Mehrvolumen ist berücksichtigungsfähig, sofern sich dieses nach der Besichtigung begründet und in einer ergänzenden Umzugsgutliste nachgewiesen wird. Ein festgestelltes Mehrvolumen wird nur berücksichtigt, wenn dieser Erwerb nach der Besichtigung und vor dem Einladen entstanden ist. Das Mehrvolumen ist mit einer ergänzenden Umzugsgutliste (ggf. mit Kaufnachweisen) zu belegen.
- (12) Das festgestellte Volumen, bei Teilumzügen das festgestellte Gewicht, bildet die Grundlage für die Berechnung des Entgeltes nach Nr. 4. Soweit Maße oder Gewichte umgerechnet werden, wird folgende Umrechnungsbasis vereinbart:
- $$1 \text{ Kubikmeter} = 100 \text{ kg} / 220 \text{ lbs} = 10 \text{ Raumeinheiten}$$
- (13) Teilumzüge werden nach dem ermittelten Gewicht abgerechnet. Das Gewicht des Umzugsgutes einschließlich der Verpackung ist mit einer Wiegekarte nachzuweisen.
- (14) Für Personenkraftfahrzeuge, Motorräder und Gegenstände mit vergleichbarem Aufwand (z.B. Wohnwagen, Boote, Kleinflugzeuge, ATV) sind die im Fahrzeugschein oder einem vergleichbaren Nachweis eingetragenen Maße und Leergewichte maßgebend. Das

Personenkraftfahrzeug/Motorrad/etc. ist nach der Bezeichnung des Herstellers auszuweisen.

Die Abrechnung erfolgt hier nicht im Rahmen der Vor- und Nacharbeiten, sondern nach Verblocken und Verlaschen. Das grundsätzlich genehmigte Umzugsvolumen wird durch die sonstigen beweglichen Gegenstände nicht erhöht.

3. Leistungen des Unternehmens

a) Vorarbeiten:

- Anliefern und Gestellen des gesamten notwendigen Packmaterials,
- Demontage der Möbel und Abbau der sonstigen in der bisherigen Wohnung genutzten hauswirtschaftlichen Geräte und Einrichtungsgegenstände,
- seefestes Einpacken, Beladen der Transportbehälter (Container oder LKW),
- Zollabfertigung.

b) Transport von Umzugsgut und ggf. Personenkraftfahrzeug/Motorrad:

- zwischen der Wohnung und dem Hafen/Seehafen in Deutschland und umgekehrt,
- zwischen dem Hafen in den USA oder Kanada und der Wohnung in den USA oder Kanada und umgekehrt,
- bei Umzügen nach und von Alamogordo, USA, und El Paso, USA, tritt an die Stelle des Hafens das Containerterminal in El Paso, USA

c) Nacharbeiten

- Zollabfertigung,
- Entladen der Transportbehälter,
- Montage und Aufstellen der Möbel sowie Wiederanschließen der bereits in der bisherigen Wohnung genutzten hauswirtschaftlichen Geräte und Einrichtungsgegenstände,
- Auspacken und Einräumen,

- Abholen und ggf. Entsorgen des Packmaterials unter Beachtung der jeweils geltenden Bestimmungen.

d) Sonderleistungen

- Außenaufzug,
- außergewöhnliche Aufwendungen (z.B. schwieriger Be- und Entladeweg von mehr als 100 m zwischen Haustür und Transportfahrzeug, Ablieferungshindernisse),
- Kosten für das Einrichten von Halteverbotszonen oder das Erteilen von Ausnahmegenehmigungen,
- Transport eines Klaviers,
- Transport eines Flügels,
- Einpassen der Arbeitsplatte aus Holz für Küchen,
- Anfertigung und Entsorgung von Liftvans/Holzkisten
- SOLAS Konvention (**S**afety **o**f **L**ife at **S**ea)

e) Personenkraftfahrzeuge/Motorräder > 50 ccm oder ein anderer beweglicher Gegenstand mit vergleichbarem Aufwand des Umziehenden und seiner Angehörigen

- Verladen in den Container,
- seefestes Verblocken im Container,
- Zollabfertigung
- Ausladen aus dem Container

f) Lager- und Unterstellkosten für Möbel und sonstige Einrichtungsgegenstände

- Umfuhrkosten
- Einlagerungsgebühr pro cbm
- Auslagerungsgebühr pro cbm
- Lagermiete pro cbm/Monat

4. Entgelte

Das Unternehmen berechnet dem Umziehenden für die mit dem Umzug zusammenhängenden Leistungen folgende Entgelte:

(1) Kosten von der Wohnung bis zum Hafen (Vorlauf)
oder umgekehrt (Nachlauf)

a) Kosten für Vorarbeiten gemäß Nr. 3 a)

- pro cbm Umzugsgut bei Vollumzügen	78,53 €
- pro cbm Lagergut (bei Angehörigen der Bundeswehr) Für AA nur bei möglicher Auslagerung bei Rückkehr ins Inland (§ 10 Abs. 4 AUV)	46,26 €
- pro 120 kg Umzugsgut (einschließlich Verpackung) bei Teilumzügen (abgerechnet wird nach dem tatsächlichen Gewicht)	97,89 €

b) Transportkosten für das Umzugsgut und ggf. PKW/Motorrad gemäß Nr. 3b) nach beigefügter Tabelle (Anlage 4). Fähr-, Tunnel- und Brückenkosten gegen Beleg und Straßenbenutzungsgebühren.

Die Erstattung der Straßenbenutzungsgebühren erfolgt bei Nutzung des Routenplaners „PTV Map & Guide“/“Truckmiles“ ohne weitere Vorlage von Belegen. Belegpflicht besteht für den nicht vom Routenplaner erfassten Bereich bzw. bei Nutzung eines anderen Routenplaners.

c) Transportkosten für Teilumzüge auf dem Luftweg gegen Nachweis

d) Kosten für Nacharbeiten gemäß Nr. 3c)

- pro cbm Umzugsgut bei Vollumzügen	52,70 €
- pro cbm Lagergut (bei Angehörigen der Bundeswehr) Für AA nur bei möglicher Auslagerung bei Rückkehr ins Inland (§ 10 Abs. 4 AUV)	36,57 €

<ul style="list-style-type: none"> – pro 120 kg Umzugsgut (einschließlich Verpackung) bei Teilumzügen (abgerechnet wird nach dem tatsächlichen Gewicht) 	74,22 €
e) Sonderleistungen gemäß Nr. 3d)	
<ul style="list-style-type: none"> – Pauschalbetrag für den Einsatz eines Außenaufzugs an der Be- oder Entladestelle mit Bestätigung des/der Umziehenden 	177,49 €
<ul style="list-style-type: none"> – Pauschalbetrag für das Einrichten einer Halteverbotszone oder das Erteilen von Ausnahmegenehmigungen für eine Halteverbotszone an Be- und Entladestelle mit Bestätigung des/der Umziehenden 	130,16 €
<ul style="list-style-type: none"> – Zuschlag pro cbm Umzugsgut für schwierige Be- oder Entladung Zu- oder Abtrageweg über 100 m, Anlieferungshindernisse, Umladen in kleinere Transportfahrzeuge 	8,28 €
<ul style="list-style-type: none"> – Zuschlag für den Transport eines Klaviers 	59,16 €
<ul style="list-style-type: none"> – Zuschlag für den Transport eines Flügels 	118,32 €
<ul style="list-style-type: none"> – Einpassen einer ggf. neuen Küchenarbeitsplatte aus Holz mit Ausschnitt für Herd und Spüle. Die Kosten für die Küchenarbeitsplatte trägt der/die Umziehende! 	82,82 €
<ul style="list-style-type: none"> – Anfertigen von Liftvans/Holzboxen pro cbm (in anerkannten Ausnahmefällen) 	59,16 €
<ul style="list-style-type: none"> – Pauschalbetrag pro Umzug für die Entsorgung von Liftvans/Holzboxen 	161,35 €
<ul style="list-style-type: none"> – Pauschalbetrag für die elektronische Ausfuhranmeldung (Eigenanmeldung) 32,27 € und Fremdanmeldung 53,78 € pro Umzug aus dem EU-Gebiet 	32,27 € 53,78 €
<ul style="list-style-type: none"> – Pauschalbetrag für die summarische Eingangsanmeldung 32,27 € pro Umzug in das EU-Gebiet 	32,27 €
<ul style="list-style-type: none"> – SOLAS Konvention (Safety of Life at Sea) 	165,00 €

f) Lager- und Unterstellkosten gemäß Nr. 3 f)

- Transportkosten von Unterstellgut nach beigefügter Tabelle (Anlage 4)
- Umfuhrkosten in ein Zwischenlager bei Angehörigen des Auswärtigen Amtes bis 100 km bei Umzügen mit Deutschlandbezug, bis 200 km bei Umzügen ohne Deutschlandbezug (Umzug Ausland – Ausland) nach beigefügter Tabelle (Anlage 4)
- Einlagerungsgebühr pro cbm 3,55 €
- Auslagerungsgebühr pro cbm 3,55 €
- Lagermiete pro cbm/Monat (angefangene Monate werden tageweise abgerechnet) 4,73 €

g) Transportkosten je PKW bzw. für ein Motorrad oder für einen anderen beweglichen Gegenstand mit vergleichbarem Aufwand gemäß Nr. 3 e)

- Kosten für seefestes Verblocken sowie Be- und Entladen des Containers 363,57 €
Dieser Festpreis wird pro Personenkraftfahrzeug nur einmal berechnet. Maßgebend ist der Beladeort des Containers
- Pauschalbetrag für den Transport von Fahrzeugen und motorbetriebener Geräte 149,71 € pro Umzug, bis zu 53,47 € pro Container zusätzlich gegen Nachweis, wenn der Seefrachtspediteur diese Kosten in Rechnung gestellt hat.

Kosten für CPA und Verwahrerwechsel werden nach Beleg erstattet.

**(2) Kosten in USA und Kanada von der Wohnung bis zum Seehafen (Vorlauf)
oder umgekehrt (Nachlauf):**

a) Kosten für Vorarbeiten gemäß Nr. 3a)

- pro cbm Umzugsgut bei Vollumzügen

aa)	Ost- und Westküste	128,46	US\$
ab)	Golfküste	109,35	US\$
ac)	Kanada	151,81	CAN\$

- pro 120 kg Umzugsgut (einschließlich Verpackung)
bei Teilumzügen

(abgerechnet wird nach dem tatsächlichen Gewicht)

ae)	Ost- und Westküste	210,20	US\$
af)	Golfküste	210,20	US\$
ag)	Kanada	256,90	CAN\$

b) Transportkosten für das Umzugsgut gemäß Nr. 3b)

Für die Abrechnung der Transportstrecke wird eine Mindestentfernung von 50 Meilen angesetzt, sofern die tatsächliche Transportstrecke eine geringere Entfernung aufweist.

Die Entfernung wird berechnet nach dem jeweils aktuellen Routenplaner

“Truckmiles.com“.

- pro cbm und Meile

ba)	Ost- und Westküste	0,25	US\$
bb)	Golfküste	0,21	US\$
bc)	Kanada	0,38	CAN\$

Ausnahme:

Container mit Abgangs-/Zielort El Paso und 50 Meilen Umkreis

Festpreis pro 20' Container	847,42	US\$
Festpreis pro 40' Container	986,73	US\$

Festpreis pro High-Cube Container	986,73	US\$
c) Kosten für Nacharbeiten gemäß Nr. 3c)		
- pro cbm Umzugsgut bei Vollumzügen		
ca) Ost- und Westküste	81,74	US\$
cb) Golfküste	70,07	US\$
cc) Kanada	88,11	CAN\$
- pro 120 kg Umzugsgut (einschließlich Verpackung) bei Teilumzügen (abgerechnet wird nach dem tatsächlichen Gewicht)		
ce) Ost- und Westküste	175,16	US\$
cf) Golfküste	163,48	US\$
cg) Kanada	221,87	CAN\$
d) Sonderleistungen gemäß Nr. 3d)		
- Pauschalbetrag für die elektronische Ausfuhranmeldung (Eigenanmeldung) 32,27 € und Fremdanmeldung 53,78 € pro Umzug im EU-Gebiet		
- Pauschalbetrag für die summarische Eingangsmeldung 32,27 € pro Umzug im EU-Gebiet		
- Pauschalbetrag für einen Außenaufzug		
in USA	338,64	US\$
in Kanada	338,64	CAN\$
- Zuschlag pro cbm Umzugsgut für schwieriges Be- oder Entladen (weiter Zu- oder Abtragungsweg, Umladen in kleinere Transportbehälter)		
da) Ost- und Westküste	14,01	US\$
db) Golfküste	12,84	US\$
dc) Kanada	17,51	CAN\$

- e) Transportkosten je Personenkraftfahrzeug bzw. Motorrad oder für einen anderen beweglichen Gegenstand mit vergleichbarem Aufwand gemäß Nr. 3e)

- Pauschalbetrag für den Transport von Fahrzeugen und motorbetriebener Geräte 149,71 € pro Umzug, zusätzlich gegen Nachweis bis zu 53,74 € (pro Container), wenn der Seefrachtspediteur diese Kosten in Rechnung gestellt hat
- Kosten für CPA-Umfuhr und Verwahrerwechsel werden nach Beleg erstattet
- pro cbm und Meile

ea)	Ost- und Westküste	0,59 US\$
eb)	Golfküste	0,34 US\$
ec)	Kanada	0,88 CAN\$

Ausnahme:

Für Container mit Abgangs-/Zielort El Paso und 50 Meilen Umkreis sind die Transportkosten mit den Festpreisen in Absatz 2 abgegolten

- zusätzlich: Kosten für seefestes Verblocken sowie Be- **und** Entladen des Containers

ee)	Ost- und Westküste	348,26 US\$
ef)	Golfküste	348,26 US\$
eg)	Kanada	499,17 CAN\$

Dieser Festpreis wird pro Personenkraftfahrzeug nur einmal berechnet. Maßgebend ist der Beladeort des Containers.

- f) Lager- und Unterstellkosten gemäß Nr. 3 f

- Umfuhrkosten pro cbm Umzugsgut (pauschal am Ort)

fa)	Ost- und Westküste	14,01	US\$
fb)	Golfküste	8,17	US\$
fc)	Kanada	12,84	CAN\$

- Einlagerungsgebühr pro cbm

fa)	Ost und Westküste	5,84	US\$
fb)	Golfküste	4,67	US\$
fc)	Kanada	5,84	CAN\$

- Auslagerungsgebühr pro cbm

fa)	Ost und Westküste	5,84	US\$
fb)	Golfküste	4,67	US\$
fc)	Kanada	5,84	CAN\$

- Lagermiete pro cbm/Monat (angefangene Monate werde tageweise abgerechnet)

fa)	Ost und Westküste	7,01	US\$
fb)	Golfküste	5,84	US\$
fc)	Kanada	9,34	CAN\$

5. Mit den unter Nr. 4 Abs. 1 und 2 aufgeführten Preisen sind abgegolten:

- a) notwendige Leistungen für das Aufmachen und Versenden der Konnossemente, das Anfertigen und Versenden von Kopien, Kosten für Telekommunikation, Porto sowie andere kleine Kosten. Mehrere Sendungen in einem Container sind auf einem Konnossement (Sammelkonnossement) anzumelden und zu verschiffen;
- b) Kosten und Provisionen bzw. Kommissionen für Anlieferung und Empfang im Seehafen/Hafen, Besorgung, Spedition usw., unabhängig von der tatsächlichen Verlade- oder Verschiffungsart;
- c) die vom Unternehmen vorzunehmenden Zollabfertigungsformalitäten und -handlungen im In- und Ausland einschließlich Sonderleistungen, z.B. von der Zollbehörde geforderte Maßnahmen wie Ein- und Ausladen des Umzugsgutes

sowie in diesem Zusammenhang anfallende Kosten für Telekommunikation, Porto oder andere kleine Kosten. Die Einfuhr des Umzugsgutes von Angehörigen des AA und der Bundeswehr ist grundsätzlich zoll- und steuerfrei, ggf. anfallende Eingangsabgaben und darauf entfallende Zollgebühren sind vom/von der Umziehenden zu tragen.

- d) Kosten für das Bestellen, Abholen und Rückführen des leeren Containers,
- e) Kosten für An- und Abfahrt des Personals des Unternehmens inkl. Spesen, Geschosszuschläge, Zuschläge für Schwergüter (z.B. Klaviere, Flügel, Tresore, Waffenschränke) und Sonstiges,
- f) Kosten für evtl. benötigte Fremdhandwerker und erforderliches Kleinmaterial für das Wiederanschießen der bereits in der bisherigen Wohnung genutzten hauswirtschaftlichen Geräte und Einrichtungsgegenstände (einschließlich Rundfunk- und Fernsehgeräten oder Videorecordern/DVD-Player).
- g) Werden mehrere Umzüge zusammen durchgeführt, wird jeder Umzug einzeln nach cbm (Vollumzug) oder Gewicht (Teilumzug) für die jeweils kürzeste Entfernung zwischen den maßgeblichen Wohnungen (Nr. 2 Abs. 1) abgerechnet.

6. Aufwendungen, die auf Sonderwünsche des/der Umziehenden zurückzuführen sind, werden nicht erstattet.

Hierzu zählen insbesondere:

- Ab- bzw. Wiederaufbau von Gartenhäusern oder Saunen,
- Ab- und Wiederaufbau von Satellitenanlagen oder Heimelektronik,
- Entleeren oder Befüllen von Wasserbetten durch Fachfirmen,
- Entfernen bzw. Verlegen von Teppichböden,
- Anbringen/Abnehmen von Fenstervorhängen
- Transport von Gegenständen, die den üblichen Rahmen einer Wohnungseinrichtung und den angemessenen Umfang anderer beweglicher Gegenstände übersteigen,
- Kosten für das Abholen und ggf. Lagern von Zukäufen,

- Kosten für zusätzliche Be- und Entladestellen,
- Lagerkosten für Umzugsgut, sofern der/die Umziehende oder das Unternehmen diese zu vertreten haben,
- Lagerkosten für Personenkraftfahrzeuge, Motorräder, Boote, Wohnwagen oder Anhänger und Pflanzen

Die abrechnende Stelle kann in begründeten Einzelfällen auf Antrag des/der Umziehenden Ausnahmen zulassen.